

Wissenswertes zur Wartung | Instandhaltung von Feuerlöschern

1. Geltende Vorschriften oder Normen für die Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschgeräten

ASR A2.2

Die ASR beschreibt, dass Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden müssen. Wenn Mängel festgestellt werden, müssen die Feuerlöscher instandgesetzt oder ersetzt werden.

DIN 14406 Teil 4

Die DIN 14406 Teil 4 gilt für tragbare Feuerlöscher nach DIN EN 3. Enthalten sind Regeln, welche die Instandhaltung tragbarer Feuerlöscher durch Sachkundige beschreibt. Weitergehend wird ein Zeitabstand zwischen zwei Prüfungen von maximal zwei Jahren vorgeschrieben.

Für die Vorhaltung von tragbaren Feuerlöschgeräten in Kraftomnibussen beträgt die wiederkehrende Prüfung 12 Monate.

§ 16 BetrSichV

Nach § 16 der Betriebssicherheitsverordnung sind Feuerlöscher spätestens alle 5 Jahre einer inneren Prüfung, alle 10 Jahre einer Festigkeitsprüfung zu unterziehen.

Die innere Prüfung nach § 16 BetrSichV wird in der Regel im Rahmen der 2-jährigen Inspektion nach DIN 14406 Teil 4 alle 4 Jahre durchgeführt. Durch die innere Prüfung alle 8 Jahre kann eine befähigte Person in Abhängigkeit von der Bauart des Feuerlöschers entscheiden, ob der Feuerlöscher einer Festigkeitsprüfung unterzogen werden muss oder nicht. Die Festigkeitsprüfung kann entfallen, wenn bei der inneren Prüfung keine Mängel festgestellt wurden. Für Feuerlöscher mit einem Druckinhaltsprodukt < 1.000 kann die Festigkeitsprüfung durch eine befähigte Person (TRBS 1203) durchgeführt werden. Ist das Druckinhaltsprodukt > 1.000 erfolgt die Festigkeitsprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS).